

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“

(§ 13 b BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 03.07.2017 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 83/3, 83/10, 83/11, einschl. der Tl. Fl. Nrn. 275, 275/1 und 81/6 Gemarkung Steinebach einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Gebiet liegt am Ortsrand südlich des Taubenweges zwischen vorhandener Bebauung und der Günteringer Straße.

Der Umgriff ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde in Verbindung mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 S.1 BauGB am 16.08.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.06.2017 liegt in der Zeit vom

08.09.2017 bis 10.10.2017

im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, Bauamt EG Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nähere Auskünfte über Inhalt; Zweck und Ausarbeitung der Planung erteilt das Bauamt. Hierbei ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.


Die Planunterlagen können ab 08.09.2017 auch im Internetangebot der Gemeinde Wörthsee (www.gemeinde-woerthsee.de) im Bereich „Unser Bürgerservice – Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

An die Amtstafel
angeheftet: 30.08.2017
abgenommen: _____



Wörthsee, den 29.08.2017

Gemeinde Wörthsee


Gritschneder
2. Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan

Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Umgriff des Bebauungsplanes (rot umrandet)

